

Vereinssatzung SV Hammer von 1945 e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeines

B. Mitgliedschaft

C. Organisation

- I. Mitgliederversammlung
- II. Vorstand
- III. Abteilungen
- IV. Kassenprüfer

D. Sonstiges

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „ Sportverein Hammer von 1945 e.V.“ und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Kiel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Ordnungen und Satzungen an.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein pflegt die Leibesübungen und fördert den Gemeinschaftsgeist. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung und der charakterlichen Bildung der Jugendlichen zu.
- (2) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Schonung der Umwelt wird bei allen Veranstaltungen des Vereins besondere Bedeutung beigemessen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahren; sie können Mitglieder werden wenn ein gesetzlicher Vertreter den Aufnahmeantrag unterschreibt. Dieser haftet für die Beitragsverpflichtung selbstschuldnerisch.

- (4) Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von einem Monat durch den Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Der Vorstand braucht die Gründe seiner Ablehnung nicht mitzuteilen.
- (5) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen, von einer Mitgliederversammlung bestätigt und sind beitragsfrei.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt kann dem Vorstand nur schriftlich mit einer 6 wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende erklärt werden.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen der Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden :
 - a) Verwarnung
 - b) mündlicher Verweis
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - d) zeitlich begrenztes Betretungsverbot des Vereinsheimes und der Sportstätten
- (4) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung von allen Betroffenen, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) bei vorsätzlicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins
 - c) bei grober Unsportlichkeit
 - d) bei unehrenhaftem Verhalten, soweit sich dies auf das Vereinsleben auswirkt
 - e) bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Höhe von sechs Monatsbeiträgen, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand. Der Ausschluß wird sechs Wochen nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf diesen enthält, durch den Vorstand ausgesprochen
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den geschäftsführenden Vorstand zulässig; sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet endgültig.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Art des Beitragseinzuges der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge werden vom Vorstand in Absprache mit den Durchführenden in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich im voraus, spätestens am 3. Werktag eines Monats zu zahlen. Der Vorstand kann verlangen, daß die Mitglieder dem Verein Einzugsermächtigung erteilen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann in Not geratenen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden, teilweise oder ganz erlassen.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten, sich die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen.
- (2) Die aktiven Mitglieder unterliegen den jeweiligen Satzungen und Ordnungen der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Beiträge und Umlagen verpflichtet und haben dem Verein jede Adressenänderung/Kontoänderung umgehend mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht am Sportbetrieb der Abteilungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder nehmen an der Willensbildung im Verein durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen teil. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung nach Vollendung des 18. Lebensjahres das passive und aktive Wahlrecht. Mitglieder ab 12 Jahre üben die in der Jugendordnung festgelegten Rechte aus.

§ 8 Haftung

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich -auch bei Fahrlässigkeiten seiner Beauftragten- nur, soweit er durch den Sportversicherungsvertrag des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. gedeckt ist.
- (2) Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an und durch Kraftfahrzeuge auf dem Vereinsgelände, sonstigen Übungsstätten oder bei Vereinsveranstaltungen wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges sowie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

C. Organisation

I. Mitgliederversammlung

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche/außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Entgegennahme und Erörterung der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, Schatzmeisters und der schriftlichen Berichte der Abteilungen
 - b) Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung von Beiträgen
 - e) Festsetzung von Umlagen und Bestimmung der Fälligkeit dieser Umlagen
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlußfassung über Anträge
 - j) Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung

- (1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Jedes Jahr ist eine Mitgliederversammlung spätestens drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres durchzuführen.
- (3) Die Einberufung muß in der Vereinszeitung, dem Schaukasten, durch Aushang in den Räumen des Vereins und kann in der örtlichen Tageszeitung bekanntgegeben werden.
- (4) Die Tagesordnung muß folgende Punkte mindestens enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Kassenvoranschlag
 - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - h) Verschiedenes

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand dies beschließt
 - b) auf Antrag, schriftlich mit Begründung, von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes

§ 12 Beschlußfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlußfähig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine schriftliche oder geheime Abstimmung.
- (5) Liegen bei Persönlichkeitswahlen mehrere Vorschläge vor, muß immer geheim abgestimmt werden.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Punkte wörtlich mitgeteilt werden. Sie müssen einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sein.

§ 13 Anträge

- (1) Anträge von Mitgliedern sind 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur verhandelt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie für dringlich erklären. Zu jedem Antrag können während der Diskussion Zusatzanträge gestellt werden.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muß alle Beschlüsse enthalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Wechselt während der Versammlung die Person des Vorsitzenden, unterzeichnet der neue Vorsitzende; wechselt der Schriftführer, so unterzeichnet jeder den von ihm protokollierten Teil der Versammlung.

II. Vorstand

§ 15 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand gemäß § 26 BGB
 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - Schatzmeister
- b) dem geschäftsführenden Vorstand
 - Vorstand gem. § 26 BGB
 - Ehrenvorstandsmitglieder (bis zu 2)
 - Schriftführer
 - Technischer Leiter
 - Jugendwart
 - 2 Beisitzern
 - Pressewart
- c) dem Gesamtvorstand
 - geschäftsführender Vorstand
 - Abteilungsleiter
 - Jugendabteilungsleiter
 - Schiedsrichterobmann
 - Jugendsprecher
 - Festwart
 - 2 Beisitzer

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, im weiteren Vorstand genannt, vertritt den Verein nach außen. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Auf den Mitgliederversammlungen werden folgende Mitglieder des Vorstandes für 2 Jahre gewählt:

- a) in den Jahren mit gerader Endzahl
 - der 1. Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Technische Leiter
 - der Schiedsrichterobmann
 - 2 Beisitzer (je einen in den geschäftsführenden Vorstand und Gesamtvorstand)
 - 1 Kassenprüfer
 - der Pressewart
- b) in den Jahren mit ungerader Endzahl
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Festwart
 - 1 Kassenprüfer
 - 2 Beisitzer (je einen in den geschäftsführenden Vorstand und Gesamtvorstand)
- c) Der Jugendwart wird, in den Jahren mit gerader Endzahl, von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(4) Ein Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters, kann mehrere Ämter bekleiden. Es hat aber nur eine Stimme.

(5) Die Vorstandsmitglieder müssen, mit Ausnahme des Jugendsprechers, volljährig sein.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse faßt er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(2) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

(4) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen und Ausschüsse einsetzen.

(5) Über seine Tätigkeit hat der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

(6) Der Vorstand hat das Recht, Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen aufzuheben, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen.

(7) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht Vereinsgelder zum Erhalt der Sportanlagen und des Vereinsheimes einzusetzen.

(8) Nach Ablauf der Amtsperiode eines jeden Vorstandsmitgliedes bleibt dieses bis zur Wahl seines Nachfolgers bis zur Mitgliederversammlung im Amt und führt die Geschäfte bis zur Übergabe weiter.

(9) Der Vorstand hat das Recht Kräfte zur Unterstützung der Vereinsarbeit einzustellen. Sind die Abteilungen betroffen werden die jeweiligen Fachwarte zwecks Absprache hinzugezogen.

(10) Der Gesamtvorstand ist verpflichtet dreimal, jeweils in der 1. Woche im Februar, Juni, November, im Jahr zusammenzutreten. Die Leitung hat der 1. Vorsitzende.

III. Abteilungen

§ 17 Verwaltung

- (1) Der Sportbetrieb wird in den Abteilungen ausgeübt. Die Abteilungen können Untergliederungen bilden, falls es erforderlich ist mit jeweils eigenen Gruppenleitern.
- (2) Neugründungen von Abteilungen müssen vom geschäftsführenden Vorstand, unter Beteiligung des Gesamtvorstandes, beschlossen werden.
- (3) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Abteilungsversammlungen müssen bis zum 10. März eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- (4) Die Abteilungen sind berechtigt sich eigene Ordnungen zu geben, die der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf, und Ausschüsse für abteilungsinterne Belange einzusetzen.
- (5) Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung in Jahren mit gerader Endzahl für zwei Jahre gewählt Für die Einberufung der Versammlung gelten die Bestimmungen der Satzung entsprechend.
- (6) Die Abteilungen erhalten einen eigenen Etat den sie, gemeinsam mit dem Schatzmeister, verwalten. Eine Zwischenbilanzierung mit dem Schatzmeister erfolgt vierteljährlich. Verantwortlich ist der Abteilungsleiter.
- (7) Geräte und Einrichtungen, soweit sie aus Vereinsmitteln oder Spenden beschafft werden, bleiben Eigentum des Vereins; ebenso Pokale und Ehrenpreise von Mannschaftswettbewerben. Sach- und Geldpreise verbleiben in der Abteilung.

§ 18 Auflösung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, die Auflösung einer Abteilung zu beschließen. Berufung dagegen kann innerhalb von 14 Tagen beim Gesamtvorstand eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

IV. Kassenprüfer

§ 19 Wahl

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
- (2) Ausgeschiede Kassenprüfer dürfen erst nach zwei Jahren wiedergewählt werden.

§ 20 Kassenprüfungen

- (1) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch und erstatten dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht. Festgestellte Mängel sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

D. Sonstiges

§ 21 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung erläßt der Vorstand eine Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Beitragsordnung, Jugendordnung und eine Benutzungsordnung für die Sportstätten und das Vereinsheim.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ aller erschienenen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder dies beschließt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muß satzungsgemäß unter Angabe des Antrages und seiner Begründung und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten einberufen worden sein.
- (3) Nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein mit der Auflage, es nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten


- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 06. Februar 1998 beschlossen worden.

Kiel, den


1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

Ul.-D.
Schatzmeister


- Schriftführer -

Die beschlossene Satzungsänderung wurde am 30. Juli 1998 in das hiesige Vereinsregister unter - 5 VR 2288 - eingetragen.

Kiel, 30. Juli 1998
Amtsgericht Kiel, Abt. 5

 Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts

